



## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben von der Rektorin

**NR\_23** JAHRGANG 52  
04. Mai. 2023

**Ordnung  
zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen  
Eignung für den Teilstudiengang  
Farbtechnik/ Raumgestaltung/ Oberflächentechnik  
im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
an der Bergischen Universität Wuppertal**

**vom 04.05.2023**

Auf Grund des § 2 Abs. 4, des § 64 Abs. 1 und des § 49 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 30.06.2022 (GV. NRW.S. 780b) und der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

### **Inhalt**

- § 1 Gegenstand und Zweck der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
- § 2 Prüfungskommission und Prüfungskommissionsmitglieder
- § 3 Termine und Fristen
- § 4 Anmeldung, Bewerbung, Zulassung
- § 5 Umfang und Gliederung des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 6 Feststellung der Eignung
- § 7 Bestehen der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignungsprüfung
- § 8 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 9 Täuschung, Wiederholung
- § 10 Gültigkeitsdauer und Geltungsbereich
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Zweck der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung**

- (1) Im Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung<sup>1</sup> für den Teilstudiengang Farbtechnik/ Raumgestaltung/ Oberflächentechnik im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal (Eignungsfeststellungsverfahren) sollen die Bewerber\*innen nachweisen, dass sie eine Eignung besitzen, die das Erreichen des Studienzieles des Teilstudiengangs Farbtechnik/ Raumgestaltung/ Oberflächentechnik erwarten lässt.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden kurz »Eignung«.

- (2) Der Nachweis der Eignung ist als weitere Einschreibungsvoraussetzung gemäß § 2 Abs. 5 der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal für die Aufnahme des Studiums im Teilstudiengang Farbtechnik/ Raumgestaltung/ Oberflächentechnik erforderlich. Der Nachweis muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein.

## **§ 2**

### **Prüfungskommission und Prüfungskommissionsmitglieder**

- (1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt einer Prüfungskommission, deren Vorsitzende\*r sowie weitere Mitglieder vom Fakultätsrat der Fakultät für Design und Kunst gewählt werden. Der Prüfungskommission gehören ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen an, welches der Fakultätsrat als Vorsitzende\*n der Prüfungskommission wählt, sowie zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder, welche der Gruppe der Hochschullehrer\*innen und bzw. oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen angehören. Für jedes Mitglied wählt der Fakultätsrat zudem eine\*n Vertreter\*in. Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Zuerkennung bzw. Nichtzuerkennung der Eignung. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der\*des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Prüfungskommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf die\*den Vorsitzende\*n und deren\*dessen Stellvertreter\*in übertragen; dies gilt nicht für die Festsetzung der Noten nach § 6 Abs. 2 sowie für Entscheidungen über Widersprüche.
- (3) Über das Eignungsfeststellungsverfahren und seine einzelnen Schritte ist von der Prüfungskommission ein Protokoll anzufertigen, in das folgende Angaben aufzunehmen sind:
1. Beginn und Ende der Präsentation mit Kolloquium,
  2. die Namen der beteiligten Mitglieder der Prüfungskommission,
  3. der Name der Person, deren Eignung festgestellt werden soll,
  4. das Gesamtergebnis der Prüfung,
  5. besondere Vorkommnisse.
- (4) Das Protokoll kann auch digital erstellt werden und wird von der\*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet bzw. elektronisch signiert.
- (5) Die Prüfer\*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die\*den Vorsitzende\*n der jeweiligen Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 3**

### **Termine und Fristen**

- (1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt eine Anmeldung und eine fristgemäße Bewerbung gemäß § 4 voraus.
- (2) Für die Einschreibung zum Wintersemester wird ein Eignungsfeststellungsverfahren in der Regel einmal pro Jahr während des Sommersemesters durchgeführt. Termine und Fristen für das Eignungsfeststellungsverfahren legt die Prüfungskommission fest und veröffentlicht diese Anfang des Jahres bzw. spätestens zwei Monate vor Ende der Bewerbungsfrist auf den Internetseiten der Fakultät für Design und Kunst.
- (3) Mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins veröffentlicht die Prüfungskommission auf den Internetseiten der Fakultät für Design und Kunst auch alle weiteren erforderlichen Informationen zum Eignungsfeststellungsverfahren.
- (4) Die von der Prüfungskommission festgelegte Anmelde- und Bewerbungsfrist ist bindend. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Bewerbung ist der Eingang der Bewerbungsunterlagen gemäß § 4.

## **§ 4**

### **Anmeldung, Bewerbung, Zulassung**

- (1) Am Eignungsfeststellungsverfahren kann nur teilnehmen, wer sich in der gemäß § 3 Abs. 2 auf der Internetseite veröffentlichten festgesetzten Frist und in der gemäß § 3 Abs. 3 auf der Internetseite veröffentlichten festgelegten Form für das Einstellungsfeststellungsverfahren angemeldet, die Unterlagen zur Bewerbung gemäß § 4 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 fristgerecht eingereicht hat und gemäß § 4 Abs. 4 zugelassen wurde.
- (2) Folgende Unterlagen sind einzureichen:
  1. ein von den Bewerber\*innen ausgefüllter und unterschriebener Bewerbungsvordruck,
  2. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in Kopie (z.B. Zeugnis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis); der Nachweis kann in begründeten Ausnahmefällen bis zum Zeitpunkt der Einschreibung nachgereicht werden,
  3. ein tabellarischer Lebenslauf.
- (3) Berücksichtigt werden nur vollständig ausgefüllte, unterschriebene und mit den erforderlichen Unterlagen versehene Bewerbungen, die im Rahmen der hierzu auf den Internetseiten der Fakultät für Design und Kunst veröffentlichten Abgabemodalitäten eingegangen sind. Bewerbungen, die auf anderen Wegen, nicht ordnungsgemäß, ohne vorherige Anmeldung oder nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die Verantwortung für die Richtigkeit der im Zuge der Anmeldung übermittelten Daten bzw. die Konsequenzen fehlerhafter Angaben tragen die Bewerber\*innen. Änderungen dieser Angaben müssen umgehend mit der für das Eignungsfeststellungsverfahren zuständigen Stelle innerhalb der Bewerbungsfrist per Email abgestimmt werden.
- (4) Zugelassen zum Eignungsfeststellungsverfahren wird jede\*r Bewerber\*in, die\*der sich entsprechend den Vorgaben gemäß § 4 Abs. 1 bis Abs. 3 beworben hat. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 1 liegt bei der\*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission. Die Bewerber\*innen werden spätestens eine Woche nach Ablauf der Bewerbungsfrist über den auf der Website bekannt gegebenen Kommunikationsweg darüber informiert, ob sie zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen sind. Eine Ablehnung der Zulassung erfolgt in Schriftform und wird mit einer Begründung versehen.

## **§ 5**

### **Umfang und Gliederung des Eignungsfeststellungsverfahrens**

- (1) Das Eignungsfeststellungsverfahren gliedert sich in die zwei Schritte „Arbeitsprobe“ (Abs. 2) und „Präsentation mit Kolloquium“ (Abs. 3).
- (2) Die Arbeitsprobe:

Die Bewerber\*innen bearbeiten eine studiengangbezogene gestalterische Aufgabenstellung.

  1. Die Prüfungskommission legt die Aufgabenstellung, deren Umfang, den Beginn und das Ende des Bearbeitungszeitraums sowie die Abgabemodalitäten der Arbeitsprobe fest. Sie teilt diese Festlegungen den Bewerber\*innen nach Bewerbungsschluss mit. Die Form der Kommunikation wird auf der Internetseite veröffentlicht. Unabhängig davon, ob über den herkömmlichen oder elektronischen Postweg kommuniziert wird, liegt es in der Verantwortung der Bewerber\*innen, diese Kanäle zu überwachen und sich selbstständig zu melden, wenn nach Ablauf der Bewerbungsfrist noch keine Nachricht eingegangen ist.
  2. Für die fristgerechte Abgabe der Arbeitsprobe gilt im Falle des Postwegs das Datum des Poststempels, im Falle der Übermittlung per E-Mail die Uhrzeit des Eingangs der E-Mail oder im Falle eines Uploads im Online-Portal die Uhrzeit des erfolgreichen Uploads, je nach Vorgabe der von der Prüfungskommission festgelegten Abgabemodalitäten gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1.
  3. Zur Arbeitsprobe gehört ggf. die Dokumentation von analogen Arbeitsergebnissen. Die Originalexemplare müssen die Bewerber\*innen bis zum Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens aufbewahren und diese nach Aufforderung bei der Präsentation mit Kolloquium gemäß § 5 Abs. 3 vorlegen. Der Arbeitsprobe müssen die Bewerber\*innen eine schriftliche und persönlich unterzeichnete Erklärung beifügen, dass die vorgelegte Arbeitsprobe selbstständig von dem\*der Bewerber\*in angefertigt wurde.

4. Die Bewerber\*innen werden nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Arbeitsprobe über den auf der Website bekannt gegebenen Kommunikationsweg darüber informiert, ob die Arbeitsproben eingegangen und sie zur Präsentation mit Kolloquium zugelassen sind. Falls ein\*e Bewerber\*in keine Arbeitsprobe gemäß § 5 Abs.2 einreicht oder die festgelegte Frist versäumt, ist diese\*r vom Verfahren ausgeschlossen und wird nicht zur Präsentation mit Kolloquium zugelassen. Eine Ablehnung der Zulassung erfolgt in Schriftform und wird mit einer Begründung versehen.
- (3) Die Präsentation mit Kolloquium:  
Die Bewerber\*innen präsentieren den Mitgliedern der Prüfungskommission die Arbeitsprobe gemäß § 5 Abs.2 in einem persönlichen Gespräch digital oder in Präsenz. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Gespräche werden in einem Protokoll gemäß § 2 Abs.3 festgehalten. Während der Präsentation mit Kolloquium müssen die Bewerber\*innen ihre Identität durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises (Personalausweis oder Reisepass) nachweisen.

## **§ 6**

### **Feststellung der Eignung**

- (1) Die Feststellung der Eignung ergibt sich jeweils nach den Kriterien:
  - a. Wahrnehmungsfähigkeit,
  - b. Vorstellungsvermögen,
  - c. Darstellungsvermögen und -fertigkeit.
- (2) Für die Feststellung der Eignung setzen die stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission eine Gesamtnote aus Arbeitsprobe und Präsentation mit Kolloquium zwischen 1,0 (sehr gut) und 5,0 (nicht ausreichend) fest. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Einzelnoten.

## **§ 7**

### **Bestehen der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignungsprüfung**

Die Eignung wird zuerkannt mit einer Gesamtnote von 3,0 (befriedigend) oder besser.

## **§ 8**

### **Bekanntgabe der Entscheidungen**

Die\*der Vorsitzende der Kommission teilt den Bewerber\*innen das Gesamtergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens schriftlich innerhalb der auf der Internetseite der Fakultät für Design und Kunst bekanntgemachten Fristen durch einen Bescheid mit. Ablehnende Bescheide begründet sie\*er und versieht sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Die\*der Vorsitzende der Prüfungskommission informiert die Bewerber\*innen über die Möglichkeit, ggf. eingereichte Originalexemplare innerhalb einer angekündigten Frist abzuholen. Nicht abgeholte Unterlagen und Arbeiten werden vernichtet.

## **§ 9**

### **Täuschung, Wiederholung**

- (1) Haben Bewerber\*innen bei der Feststellung der Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ergehen des Bescheids gemäß § 8 bekannt, so zieht die\*der Vorsitzende der Prüfungskommission diesen Bescheid ein, nimmt die Feststellung über die Eignung zum Studium des Teilstudiengangs Farbtechnik/ Raumgestaltung/ Oberflächentechnik im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts zurück und informiert hierüber das Studierendensekretariat. In schweren Fällen von Täuschung kann die Prüfungskommission die Bewerber\*innen von der Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens ausschließen.
- (2) Versäumen Bewerber\*innen einen Termin des Eignungsfeststellungsverfahrens oder brechen diesen ab, gilt die gesamte Prüfung zur Eignungsfeststellung als nicht bestanden. Sind Bewerber\*innen aus gesundheitlichen oder technischen Gründen an der Einhaltung der Fristen und Termine verhindert, haben sie dies unverzüglich telefonisch und schriftlich anzuzeigen. Die Prüfungskommission entscheidet im Einzelfall, ob eine Frist verlängert oder ein Nachholtermin angeboten werden kann und kann dazu auch ein ärztliches Attest zur Bedingung machen. Ein Anspruch auf eine Fristverlängerung oder einen Nachholtermin besteht nicht.

- (3) Bei Nichtbestehen kann das Eignungsfeststellungsverfahren zum nächsten jährlichen Termin wiederholt werden. Es ist eine neue Anmeldung mit vollständiger Bewerbung erforderlich. Die Prüfung zur Feststellung der Eignung kann unbeschränkt wiederholt werden.

## **§ 10**

### **Gültigkeitsdauer und Geltungsbereich**

- (1) Die Feststellung der Eignung erstreckt sich auf den Teilstudiengang, für den sie ausgesprochen wurde (Farbtechnik/ Raumgestaltung/ Oberflächentechnik). Sie gilt jeweils für die drei auf die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung folgenden Einschreibungstermine.
- (2) Über die Gleichwertigkeit und Anerkennung einer Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung, die für denselben oder einen vergleichbaren Studiengang oder Teilstudiengang an einer anderen Hochschule getroffen wurde, entscheidet die Kommission auf Antrag.

## **§ 11**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal rückwirkend zum 01.04.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Teilstudiengang Farbtechnik/ Raumgestaltung/ Oberflächentechnik im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts an der Bergischen Universität vom 25.06.2015 (Amtl. Mttlg. 70/15) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fakultät für Design und Kunst vom 21.03.2023.

Wuppertal, den 04.05.2023

Die Rektorin  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Professorin Dr. Birgitta Wolff